

# **SATZUNG**

## **für den Jugendbeirat der Gemeinde Oststeinbek**

### **Präambel**

*Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts (§ 47 f GO) als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Oststeinbek ein Jugendbeirat eingerichtet. Der Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Gemeinde Oststeinbek.*

*Die Beteiligung der Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden.*

*Mit der Einrichtung des Jugendbeirates soll dem verstärkten Wunsch an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen sowie dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.*

Aufgrund der §§ 4, 47 d und 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), in der zuletzt geänderten Fassung wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung vom 20.06.2022 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

1. In der Gemeinde Oststeinbek wird ein Jugendbeirat gebildet. Der Beirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Jugendbeirat befasst sich mit Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berühren.
3. Der Beirat ist bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben, die die Interessen junger Menschen berühren, zu beteiligen und in solchen Angelegenheiten durch die Verwaltung frühzeitig zu unterrichten und zu beraten.
4. Der Beirat gibt jährlich einen Tätigkeitsbericht in den gemeindlichen Gremien.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung**

Der Beirat besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern.

### **§3 Wahlzeit**

1. Der Beirat wird für zwei Jahre gewählt.
2. Die Mitglieder des Jugendbeirates scheiden aus dem Jugendbeirat aus, wenn die Voraussetzungen für die Wählbarkeit im Sinne des § 4 Ziffer 3 Satz 2 und § 4 Ziffer 4 während der Wahlzeit entfallen. Eine Ausnahmeregelung besteht für die Vollendung des 25. Lebensjahres eines Mitglieds in der Wahlzeit; es bleibt bis zum Ende der Wahlzeit Beiratsmitglied.
3. Die Wahlzeit des Jugendbeirates beginnt am 01.04.

### **§ 4 Voraussetzungen für die Wahl und Wahlverfahren**

1. Die Wahl des Jugendbeirates wird innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der Wahlzeit durchgeführt – im I. Quartal des jeweiligen Jahres. Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist die/der Bürgermeister:in als Wahlleitung.
2. Die Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
3. Wahlberechtigt für den Jugendbeirat sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
  - a) nach Vollendung des 12. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres – maßgebend ist der Tag der Wahl – und
  - b) die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Oststeinbek haben.

Wählbar für den Jugendbeirat sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

- a) nach Vollendung des 14. Lebensjahres und vor Vollendung des 25. Lebensjahres – maßgebend ist der Tag der Wahl – und
  - b) die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Oststeinbek haben.
4. Nicht wählbar ist, wer
    - a) Mitglied der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeinde Oststeinbek oder
    - b) Mitarbeiter:in der Gemeinde Oststeinbek ist.

5. Die Stimmenauszählung ist öffentlich und wird an einem Werktagnachmittag durchgeführt. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus der/dem Bürgermeister:in und zwei Mitgliedern des Kultur-, Sozial- und Jugendausschusses, die von diesem entsendet werden. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

6. Jede/r Wählbare kann sich durch schriftliche Mitteilung zur Wahl stellen. Gehen weniger als acht, aber mindestens fünf Wahlvorschläge für Mitglieder des Jugendbeirates ein, so werden die Mitglieder des Jugendbeirates von der Gemeindevertretung gewählt. Sofern weniger als fünf Wahlvorschläge für Mitglieder des Jugendbeirates in der festgesetzten Frist eingehen, wird das laufende Wahlverfahren beendet und nach Ablauf eines Jahres ein neuer Wahltermin festgesetzt.
7. Jede/r Wahlberechtigte hat bis zu sieben Stimmen. An jede sich bewerbende Person kann nur eine Stimme vergeben werden.
8. Die Termine zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden öffentlich bekannt gemacht. Die Kandidierenden werden in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
9. Gewählt wird ausschließlich im Briefwahlverfahren. Die Wahlunterlagen werden jeder/jedem Wahlberechtigten von der Gemeinde zugesandt. Der Stimmzettel ist in dem vorgegebenen Briefumschlag, der von der/dem Stimmberechtigten zu frankieren ist, bis zum festgesetzten Stichtag zurückzusenden oder in den Rathausbriefkasten einzuwerfen.
10. Zu Mitgliedern des Beirates sind die Bewerber:innen mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht zu Mitgliedern gewählten Bewerber:innen, auf die mindestens eine Stimme entfallen ist, werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen in einer Liste verzeichnet. Diese Liste stellt die Reserveliste dar. Sollte ein Mitglied des Beirates vorzeitig ausscheiden, rückt jeweils die/der erste Bewerber:in auf der Reserveliste in den Beirat nach.
11. Die Tätigkeit des jeweiligen Beirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates.
12. Im Falle der Auflösung des Jugendbeirates wird eine Neuwahl turnusgemäß durchgeführt.

## **§ 5 Beiratsvorsitz**

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende:n sowie eine Stellvertretung.
2. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirates. Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat außerhalb seiner Sitzungen.
3. Die in § 1 Ziffer 3 vorgeschriebene Unterrichtungspflicht des Jugendbeirates richtet sich nach den Bestimmungen in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung.
4. Die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der anderen Beiräte in

Angelegenheiten, die die Aufgabe des Beirates betreffen und dort zuvor Beratungsgegenstand gewesen sind, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

## **§ 6 Sitzungen**

1. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
2. Vertreter:innen der Verwaltung sollen auf Wunsch des Jugendbeirates an den Sitzungen teilnehmen.
3. Die Gemeinde stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen des Beirates zur Verfügung.
4. Die Sitzungshäufigkeit soll sechs Sitzungen im Kalenderjahr nicht überschreiten. Zusätzliche Sitzungen sind möglich, wenn dringender Beratungs- und Beteiligungsbedarf besteht. Über die Notwendigkeit der Einberufung entscheidet die/der Beiratsvorsitzende in Abstimmung mit der/dem Bürgermeister:in.
5. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Entschädigungsregelung**

Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung. Näheres regelt die Hauptsatzung.

## **§ 8 Haushaltsmittel**

Der Jugendbeirat verfügt über einen im Rahmen des jeweiligen Haushaltes der Gemeinde Oststeinbek zur Verfügung gestellten eigenen selbst zu verwaltenden Haushaltstitel.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Oststeinbek vom 31.03.2000 ihre Gültigkeit.

Oststeinbek, 08.08.2022



Gemeinde Oststeinbek  
Der Bürgermeister

Hettwer

